



Instruieren Sie
jede Regel einzeln.
Am Arbeitsplatz.

Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern

Instruktionshilfe



Lernziel: Alle Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten kennen die neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten mit Staplern und halten diese konsequent ein.



Instruierende: Vorgesetzte, Sicherheitsbeauftragte



Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel



Instruktionssort: am Arbeitsplatz

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle betroffenen Mitarbeitenden mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: In den letzten zehn Jahren verloren 30 Personen bei einem Staplerunfall ihr Leben. 247 wurden invalid.

Wer die «Lebenswichtigen Regeln» konsequent einhält und durchsetzt, kann Unfälle und damit viel menschliches Leid verhindern.

Wird eine lebenswichtige Regel missachtet, heisst es STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist.

Die «Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten mit Staplern» hat die Suva mit Unterstützung der Verbände aus der Transport- und Logistikbranche sowie der Staplerfahrschulen erarbeitet. Dies entspricht der sozialpartnerschaftlichen Organisation der Suva.

Mitarbeitende instruieren

Die Vorgesetzten – seien es Standortleiter, Teamleiter oder Sicherheitsbeauftragte – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die «Lebenswichtigen Regeln» zu vermitteln.

Mit der vorliegenden Instruktionshilfe lässt sich zu jeder «Lebenswichtigen Regel» eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz.

Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Bestellen Sie auch den Faltprospekt (www.suva.ch/84067.d) zu dieser Instruktionssmappe. Er eignet sich zum Abgeben an die Mitarbeitenden.

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Sorgen Sie als Instruktor oder Instruktorin dafür, dass alle Mitarbeitenden, die Stapler bedienen oder im Umfeld von Staplern arbeiten, mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden. Denken Sie dabei auch an die temporären und neuen Mitarbeitenden.

Instruieren Sie nicht alle Regeln auf einmal, sondern z. B. eine Regel pro Woche. Kontrollieren Sie das Einhalten der Regeln. Wiederholen Sie die Instruktion der Regeln regelmässig.

Die Instruktionen erfolgen idealerweise an einer geeigneten Arbeitsstelle im Betrieb.

Der Zeitbedarf pro Regel beträgt ca. 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regel und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 6 Personen.

Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass Sie über die benötigte Anzahl Faltprospekte verfügen, um diese den Mitarbeitenden abzugeben (www.suva.ch/84067.d).

Regel instruieren

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite befinden sich Informationen für die Instruierenden. Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und gemeinsam nach praxisbezogenen und machbaren Lösungen zu suchen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen entweder auf den Beilageblättern «Instruktionsnachweis» oder in Ihrem betrieblichen Instruktionsnachweis-Dokument.

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regeln kontrollieren

Als Vorgesetzter oder Vorgesetzte sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig!

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Sicherheitsregel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.
- Wiederholen Sie die Instruktion wenn nötig.
- Wenn alles nichts nützt, melden Sie fehlbare Mitarbeitende Ihrem Vorgesetzten, damit dieser Sanktionen ergreifen kann (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

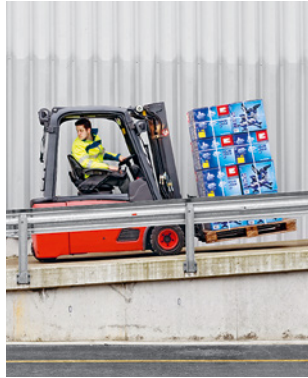
Weitere Informationsmittel

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten, www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU, www.suva.ch/66110.d
- Die wollen einfach nicht – wirklich?, Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d
- www.suva.ch/stapler

Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern:



Regel 1
Wir fahren nur mit Staplern, wenn wir dafür berechtigt sind.



Regel 2
Wir bedienen Stapler vorschriftsgemäss.



Regel 3
Wir fahren rücksichtsvoll.



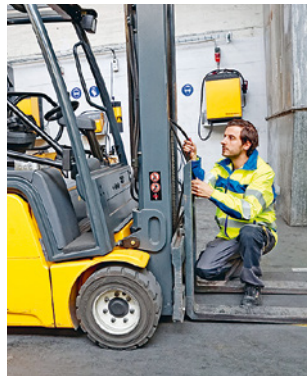
Regel 4
Wir benutzen sichere Verkehrswege.



Regel 5
Wir sichern die Last.



Regel 6
Wir lagern die Last sicher.



Regel 7
Wir überprüfen unsere Stapler regelmässig.



Regel 8
Wir verzichten auf Improvisationen.



Regel 9
Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Damit wir am Abend gesund nach Hause zurückkehren.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden.

Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Art. 8.1:

«Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.»

Art. 11.1:

«Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die PSA benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.»

Art. 11.2:

«Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.»

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 wird die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt. Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen entweder auf den Beilageblättern «Instruktionsnachweis» oder in Ihrem betrieblichen Instruktionsnachweis-Dokument.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Gewerbe und Industrie

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88830.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln für
das Arbeiten mit Staplern

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Februar 2015

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2018

Publikationsnummer

88830.d

Regel 1

Wir fahren nur mit Staplern, wenn wir dafür berechtigt sind.



FÜHRERAUSSWEIS FÜR STAPLERFAHRER
PERMIS DE CONDUIRE POUR CARISTES
LICENZA DI CONDURRE PER CARRELLISTI

ASAG ASAG ist ein Unternehmen der ASAG-Gruppe. ASAG ist ein Unternehmen der ASAG-Gruppe. ASAG ist ein Unternehmen der ASAG-Gruppe.

Das Ausweiskarte ist auf den angegebenen Bedingungen zu verwenden.
Le permis de conduire est à utiliser sous réserve des conditions énoncées.
Il licenza della macchina deve essere usata secondo gli ufficiali del decreto legge di riferimento.

SUVA anerkannte Ausbildung - formation reconnue par la SUVA
Formazione riconosciuta dalla SUVA

Regel 1

Wir fahren nur mit Staplern, wenn wir dafür berechtigt sind.

Arbeitnehmer: Ich fahre nur mit dem Stapler, wenn ich dafür ausgebildet, instruiert und vom Vorgesetzten beauftragt bin.

Vorgesetzter: Ich lasse Stapler nur von Personen mit Staplerfahrer-Ausbildung bedienen. Ich gebe klare Aufträge und instruiere die Mitarbeitenden über die betrieblichen Sicherheitsregeln.

Informationen für die Vorgesetzten

Die Anforderungen an die Ausbildung und Instruktion sind in der EKAS-Richtlinie 6518 festgelegt.

Stapler Kategorie R

Für das Bedienen von Staplern der Kategorie R (Bild 1) darf der Arbeitgeber nur Personen einsetzen, die ausreichend ausgebildet und instruiert sind.

Auswahl der Staplerfahrer

- Mindestalter: 18 Jahre
Hinweis: Für Jugendliche können im Rahmen der beruflichen Grundbildung Ausnahmen gemacht werden (Jugendschutzverordnung: ArGV 5 Art. 4 Abs. 4).
- gutes Seh- und Hörvermögen
- ausreichende Sprachkenntnisse
- zuverlässige und umsichtige Handlungsweise

Ausbildung der Staplerfahrer

- Ausbildung an einer Ausbildungsstätte (Verzeichnis auf www.suva.ch/stapler) oder
- Ausbildung durch qualifizierte Staplerfahrer-Ausbilder des eigenen Betriebs

Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen und mit einer Ausbildungsbestätigung dokumentiert. Sorgen Sie dafür, dass die Ausbildung vor dem ersten Arbeitseinsatz als Staplerfahrer erfolgt.



R1 Gegengewichtsstapler



R2 Quersitz-, Hochregal-, Vierwegstapler



R3 Seiten- und Vierwegstapler



R4 Teleskopstapler

1 Stapler Kategorie R gemäss EKAS-Richtlinie 6518

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Legen Sie fest, wer im Betrieb Stapler bedienen darf.
- Organisieren Sie die Ausbildung der Staplerfahrer.
- Instruieren Sie die Staplerfahrer zusätzlich am Arbeitsplatz.
- Geben Sie klare Aufträge.

Instruktion der Staplerfahrer am Arbeitsplatz

Instruieren Sie die Staplerfahrer in folgenden Themen:

- Bedienung der eingesetzten Stapler anhand der Betriebsanleitung
- sicheres Verhalten im Hinblick auf die spezifischen Gefahrensituationen im Betrieb

Staplerfahrer beauftragen

Stellen Sie sicher, dass die Staplerfahrer nur Stapler bedienen, für die sie gemäss ihrer Ausbildungsbestätigung berechtigt sind.

Stapler Kategorie S

An Bediener von Staplern der Kategorie S (Bild 2) werden geringere Anforderungen gestellt:

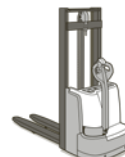
- Mindestalter: 15 Jahre
- Eine Instruktion am Arbeitsplatz durch eine Fachperson des eigenen Betriebs oder durch Ausbilder einer Ausbildungsstätte reicht aus.

Weitere Informationen

- Richtlinie Ausbildung und Instruktion für Bediener von Flurförderzeugen, EKAS, www.suva.ch/6518.d



S1 Schlepper



S2 Hubwagen



S3 Kommissionierer

2 Stapler Kategorie S gemäss EKAS-Richtlinie 6518

Regel 2

Wir bedienen Stapler vorschriftsgemäss.



suva

Regel 2

Wir bedienen Stapler vorschriftsgemäss.

Arbeitnehmer: Ich wende konsequent an, was ich in der Ausbildung zum Staplerfahrer gelernt habe.

Vorgesetzter: Ich überprüfe, ob die Stapler vorschriftsgemäss bedient werden. Fehlverhalten dulde ich nicht.

Instruktionstipps

Die meisten Unfälle mit Staplern sind darauf zurückzuführen, dass die Fahrer die Bedienungsregeln missachten. Es ist wichtig, dass Sie als Vorgesetzter das Einhalten der Regeln durchsetzen.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn ein Stapler nicht vorschriftsgemäss bedient wird.

Situation im Betrieb: Gibt es im Betrieb Situationen, in denen die Bedienungsregeln oft nicht eingehalten werden? Fragen Sie die Mitarbeitenden und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmassnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie kontrollieren werden, ob die Bedienungsregeln eingehalten werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Machen Sie Personen, welche die Bedienungsregeln missachten, auf den Fehler aufmerksam und instruieren Sie sie über das korrekte Verhalten.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/stapler

Bedienungsregeln

1. Stapler bedienen

In der Führerkabine ist der Fahrer geschützt.

- Stapler nur vom Fahrersitz aus bedienen.
- Alle Körperteile stets innerhalb der Führerkabine halten.



1 Stapler vom Sitz aus bedienen.

2. Rückhalteeinrichtung benutzen

Kippen Gabelstapler um, werden ungesicherte Fahrer häufig vom Fahrzeug geschleudert und unter dem Fahrerschutzdach eingeklemmt.

Daher gilt: Rückhalteeinrichtung immer benutzen (auch bei kurzen Fahrten!).

Verbreitete Rückhalteeinrichtungen: Sitzgurt, Rückhaldebügel, Kabinentüren.

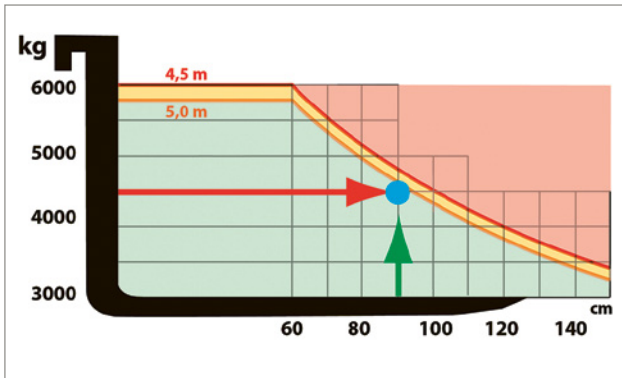


2 Sitzgurt benutzen.

3. Last einschätzen

Bei Überlastung kann der Stapler umkippen.

- Tragfähigkeit des Staplers (Tragkraftdiagramm) beachten.
- Schwerpunktabstand möglichst gering halten.



3 Tragkraftdiagramm

4. Last aufnehmen

Wird die Last falsch aufgenommen, kann sie abstürzen.

- Last möglichst nah am Gabelrücken aufnehmen und Hubmast nach hinten neigen.
- Abstand und Länge der Gabelzinken müssen ausreichend gross sein.



4 Last nah am Gabelrücken aufnehmen.

5. Verladerrampen

Beim Verladen auf Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten.

- Fahrzeug gegen Wegrollen sichern: Bremse betätigen und Keil unterlegen.
- Zulässige Tragkraft der Überfahrbrücke bzw. LKW-Hebebühne nicht überschreiten.
- Überfahrbrücke gegen Verschieben sichern.



5 Fahrzeug gegen Wegrollen sichern (Keil).

6. Kurven fahren

Stapler können bei zu schneller Fahrt in der Kurve kippen.

- Kurven immer langsam fahren.
- Vorsichtig bremsen und beschleunigen.



6 In Kurven langsam!

7. Gabelposition bei Fahrt

Beim Fahren mit angehobener Gabel besteht Kippgefahr.

- Nie mit angehobener Last abdrehen!
- Last bzw. leere Gabel immer absenken (Abstand zum Boden ist abhängig von den Bodenverhältnissen, in der Regel 15 cm).
- Fahrt mit Last: Hubmast nach hinten neigen.
- Fahrt ohne Last: Hubmast senkrecht stellen.



7 Bei Fahrt Last absenken.

8. Fahren mit Sicht

Bei fehlender Sicht auf den Fahrweg besteht Kollisionsgefahr.

- Vor jeder Rückwärtsfahrt: Blick zurück!
- Bei verdeckter Sicht: Rückwärtsfahren und/oder Hilfsperson beiziehen.



8 Bei verdeckter Sicht rückwärtsfahren und Blick zurück

9. Steigung und Gefälle

Beim Befahren von geneigten Rampen oder Flächen besteht die Gefahr, dass die Ladung abstürzt und/oder der Stapler kippt.

- Last immer bergseitig führen.
- Nur saubere und griffige Rampen befahren.
- Auf Rampen nicht wenden und nicht schräg fahren.



9 Last bergseitig führen.

10. Mit Stapler unterwegs

Ablenkungen während der Fahrt vermeiden. Daher gilt:

- Sich auf den Fahrweg konzentrieren, beim Fahren keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Nicht telefonieren (Ausnahme: betriebsnötige Kommunikation via Freisprecheinrichtung).
- Nicht mit Kopf- oder Ohrhörer Musik hören.
- Keine losen Gegenstände mitführen. Papiere, Barcodeleser, Werkzeug usw. nur an dafür vorgesehenen Ablageorten mitführen.

Den Stapler nur bedienen, wenn der Fahrer in fahrtüchtigem Zustand ist: keine Drogen, kein Alkohol. Wer sich nicht fahrtüchtig fühlt, meldet dies dem Vorgesetzten.

11. Stapler parkieren

Stapler können auch nach dem Einsatz eine Gefahr darstellen.

- Stapler so parkieren, dass er nicht zum Hindernis wird (Stapler nicht vor Durchgängen parkieren, Gabel flach auf den Boden absenken).
- Stapler auf ebener Fläche parkieren.



10 Parkieren an vorgesehenem Abstellplatz.

- Beim Verlassen des Staplers die Handbremse betätigen und den Fahrzeugschlüssel abziehen.
- Bei elektrisch betriebenen Staplern den Notausschalter betätigen.
- Bei gasbetriebenen Staplern den Gashahn schliessen.

12. Stapler verlassen

Nicht vom Fahrzeug springen!

- Rückwärts absteigen!
- Trittplächen und Haltegriffe verwenden.



11 Vorsicht beim Absteigen

13. Strassenverkehr

Für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr gelten spezielle Regeln:

- Gabelzinken müssen demontiert, hochgeklappt oder mit einem Schutzbalken versehen werden.
- Stapler müssen strassenverkehrstauglich ausgerüstet (Licht, Blinker, Spiegel usw.) und für den Strassenverkehr zugelassen sein (Kontrollschild).
- Der Staplerfahrer muss zusätzlich zur Staplerfahrer-ausbildung (siehe Regel 1) über einen gültigen Führerausweis der Kategorie Fverfügen (SVG).



12 Gabelzinken mit Schutzbalken

Regel 3

Wir fahren rücksichtsvoll.



Regel 3

Wir fahren rücksichtsvoll.

Arbeitnehmer: Ich fahre nur, wenn ich freie Sicht habe. Die Fahrgeschwindigkeit passe ich den örtlichen Verhältnissen an. Ich lasse den Fussgängern den Vortritt.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere die Fahrweise der Staplerfahrer. Fehlverhalten dulde ich nicht.

Instruktionstipps

Beim Einsatz von Staplern kommt es immer wieder zu schweren Unfällen mit Fussgängern. Erklären Sie den Mitarbeitenden, dass es für die Sicherheit unerlässlich ist, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und Vorsicht walten zu lassen.

Hauptgefahren

- Stapler fährt einen Fussgänger an oder quetscht ihn ein.
- Abstürzende Ladung verletzt einen Mitarbeiter.

Verhaltensregeln für Staplerfahrer

- Mit Fussgängern Blickkontakt suchen oder mit Hupen frühzeitig auf sich aufmerksam machen.
- Den Fussgängern stets Vortritt gewähren (Handzeichen geben).
- Bei angehobener Last Personen aus dem Gefahrenbereich wegweisen.
- Fahrgeschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen und der transportierten Last anpassen.
- Beim Überholen von Fussgängern seitlich Abstand von mindestens 80 cm einhalten (Bild 1).
- Sicherheitshalt vor unübersichtlichen Stellen machen, z. B. vor Tordurchfahrten, Kreuzungen.
- Vor jeder Rückwärtsfahrt «Kontrollblick zurück» (Bild 2).

Verhaltensregeln für Fussgänger

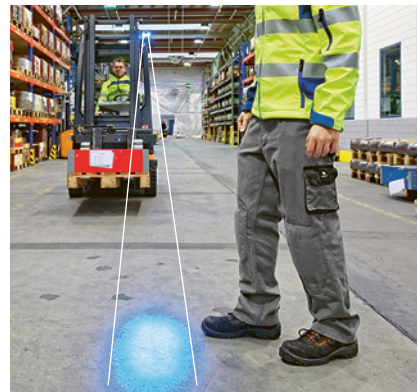
- Immer Kontrollblick vor Betreten des Fahrwegs.
- In sicherem Abstand Blickkontakt zum Staplerfahrer suchen.



1 Fussgänger mit genügend Abstand überholen.



2 Kontrollblick zurück



3 Optische Warneinrichtung «blauer Punkt»

Informationen für die Vorgesetzten

Nützliche Sicherheitseinrichtungen am Stapler

- Rückfahrkamera
- optische Warneinrichtungen wie «blauer Punkt» (Bild 3), Drehlicht usw.
- akustische Warneinrichtungen
- Begrenzung der max. Fahrgeschwindigkeit (durch Hersteller)

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regel nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb: Gibt es im Betrieb besonders kritische Situationen? Machen Sie mit den Mitarbeitenden einen Rundgang und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmassnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie kontrollieren werden, ob die Regel eingehalten wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/stapler

Regel 4

Wir benutzen sichere Verkehrswege.



suva

Regel 4

Wir benutzen sichere Verkehrswege.

Arbeitnehmer: Ich benutze nur Verkehrswege, die für Stapler vorgesehen sind. Mängel behebe ich sofort oder melde sie meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich lege fest, auf welchen Verkehrswegen die Stapler fahren dürfen. Ich überprüfe diese regelmässig auf ihre Sicherheit und veranlasse notwendige Verbesserungen.

Häufig ereignen sich Staplerunfälle, weil die Verkehrswege ungeeignet oder in schlechtem Zustand sind. Die Verkehrswege müssen sicher sein, Fuss- und Fahrwege sind wenn immer möglich voneinander zu trennen.

Instruktionstipps

Verhaltensregeln

- Nur Verkehrswege benutzen, die für den Stapler geeignet sind.
- Betriebliche Verkehrsregeln (Signalisation) befolgen.
- Verkehrswege immer freihalten. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellplatz verwendet werden. Auch nicht kurzfristig.
- Nicht entlang der Kanten von Verladerampen fahren (Absturzgefahr). Verladerampen nicht als Lagerplatz verwenden.
- Bei Rutschgefahr (Öl, Sand usw.): Gefahrenquelle sofort beseitigen oder mit geeigneten Mitteln absperren.
- Stapler mit Verbrennungsmotor nicht in geschlossenen Räumen einsetzen.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regel nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb: Sind die Verkehrswege soweit möglich für Fussgänger und Fahrzeuge getrennt und entsprechend markiert? Werden die Verkehrswege korrekt benutzt? Fragen Sie die Mitarbeitenden und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie kontrollieren werden, ob diese Regel eingehalten wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Verkehrswege für Fahrzeuge», www.suva.67005.d
- Checkliste «Übergabestellen für den Warentransport...», www.suva.67123.d
- Checkliste «Schmalganglager», www.suva.67197.d

Informationen für die Vorgesetzten

Organisation

- Legen Sie fest, welche Verkehrswege die Stapler befahren und wo Waren gelagert werden dürfen.
- Legen Sie fest, wo Stapler zu parkieren sind.
- Überprüfen Sie den Zustand der Verkehrswege regelmässig (Schlaglöcher, übermässige Unebenheiten usw.).

Gestaltung der Verkehrswege

- Fuss- und Fahrwege wenn möglich trennen.
- Verkehrswege so gestalten, dass sie von den eingesetzten Staplern (inkl. Ladung) sicher benutzt werden können: Breite, Höhe, Tragfähigkeit, Steigung.
- Unübersichtliche Stellen und Kreuzungen möglichst vermeiden oder durch Sicherheitsmassnahmen wie Verkehrsspiegel, Stoppschilder und Markierungen entschärfen.
- Verkehrswege und Gefahrenstellen deutlich und dauerhaft markieren.
- Absturzkanten möglichst mit Leitplanken/Abweisern sichern.
- Für ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege sorgen (auch im Freien).

Signalisation der Verkehrswege

Signalisieren Sie die Verkehrswege und Gefahrenstellen mit Warn- und Verbotsschildern.



Fahrverbot für Stapler

Bsp.: Lift mit ungenügender Tragfähigkeit, enge Verladerampe



Abstellen oder Lagern verboten

Bsp: enge Verladerampe



Warnung vor Staplerverkehr

Machen Sie auf die Gefahren des Staplerverkehrs aufmerksam.

Regel 5

Wir sichern die Last.



suva

Regel 5

Wir sichern die Last.

Arbeitnehmer: Bevor ich die Last anhebe, überprüfe ich immer, ob sie ausreichend gesichert ist.

Vorgesetzter: Ich mache klare Vorgaben, wie die Lasten beim Transportieren zu sichern sind. Ich überprüfe, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Instruktionstipps

Machen Sie allen Staplerfahrern klar, dass Güter beim Transport mit Staplern gegen Kippen, Rutschen und Herunterfallen ausreichend gesichert werden müssen. Geeignete Arbeits- und Hilfsmittel müssen vorhanden sein.

Sichern der Ladung

Instruieren Sie die Staplerfahrer, wie und mit welchen Hilfsmitteln die Güter zu sichern sind. Erklären Sie auch, wie in speziellen Situationen umzugehen ist.

Grundregeln

1. Nur ausreichend gesichertes Ladegut transportieren.
2. Vor dem Aufnehmen des Ladeguts die Lage des Schwerpunkts und das Gesamtgewicht beachten.

Beispiele der gängigsten Lastsicherungsarten:

Paletten

- Ladung auf der Palette mit Stretchfolie, Bändern, Rahmen usw. sichern (Bild 1).

Langgüter

- Abstand zwischen den Gabelzinken möglichst gross halten.
- Langgüter in Langgutkassette aufnehmen oder als Bund zusammenbinden (Bindedrähte, Gurte).
- Für den Transport von Langgütern nach Möglichkeit Seitenstapler oder Krane verwenden (Bild 2).

Big Bag (Schüttgüter)

- Laschen nur zum Hochheben und Absenken des Big Bags verwenden.
- Big Bags möglichst auf Paletten transportieren (Bild 3).

Ballen, Rollen

- Anbaugeräte wie Ballen- oder Rollenklammer einsetzen.
- Spezialpaletten verwenden

Das Wichtigste für die Umsetzung

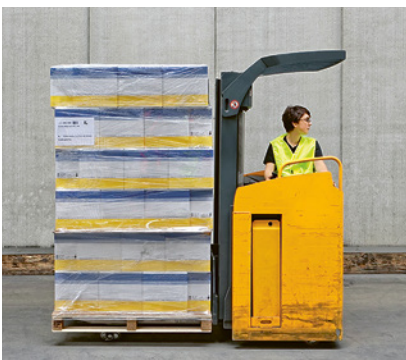
Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regel nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb: Wie wird das Ladegut beim Transport mit Staplern gesichert? Fragen Sie die Mitarbeitenden und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmassnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie kontrollieren werden, ob die Lasten gesichert sind. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationen

- Factsheet «Innerbetrieblicher Transport von leichtbrennbaren Flüssigkeiten», www.suva.ch/33038.d
- Checkliste «Big Bags – Flexible Grosspackmittel (FIBC)», www.suva.ch/67128.d



1 Ladungssicherung mit Stretchfolie



2 Seitenstapler für den Transport von Langgütern



3 Transport eines Big Bags auf Spezialpalette

Regel 6

Wir lagern die Last sicher.



suva

Regel 6

Wir lagern die Last sicher.

Arbeitnehmer: Bevor ich die Last absetze, überprüfe ich, ob der Lagerplatz geeignet ist. Ich halte mich ans betriebliche Lagerkonzept.

Vorgesetzter: Ich mache klare Vorgaben, wie die Güter im Betrieb zu lagern sind. Ich kontrolliere regelmässig, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Instruktionstipps

Worauf kommt es bei der Lagerung der Güter besonders an? Erklären Sie dies direkt am Lagerplatz.

Grundregel

An den Lagerplätzen dürfen nicht gleichzeitig Handkommissionier-Arbeiten und Stapler-Arbeiten ausgeführt werden.

Blocklager (Bild 1)

- Nur formstabile Güter aufeinander stellen (Tragfähigkeit beachten).
- Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten.
- Güter in den am Boden markierten Lagerflächen abstellen.

Regallager

- Regale nicht überladen, zulässige Tragfähigkeit beachten. (Bild 2)
- Regale regelmässig überprüfen und Beschädigungen dem Vorgesetzten melden.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regel nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb: Werden Mängel im Lager umgehend gemeldet und behoben? Fragen Sie die Mitarbeitenden und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmassnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie kontrollieren werden, ob die Regel eingehalten wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Informationen für die Vorgesetzten

Im Betrieb muss festgelegt sein, wo die Güter gelagert werden und welche Sicherheitsregeln dabei einzuhalten sind. Legen Sie fest, wer im Betrieb für die Sicherheit der Lager verantwortlich ist.

Blocklager

Zulässige Stapelhöhe festlegen, gut sichtbar bezeichnen und Lagerflächen am Boden markieren.

Regallager

Zulässige Tragfähigkeit anschreiben, Regalreparaturen und die periodische Regalinspektion nur durch Fachpersonen (z. B. Regallieferant) ausführen lassen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Lagern und Stapeln», www.suva.ch/67142.d
- Checkliste «Lagerregale», www.suva.ch/67032.d



1 Blocklager



2 Regallager, Tragfähigkeit beachten.

Regel 7

Wir überprüfen unsere Stapler
regelmässig.



suva

Regel 7

Wir überprüfen unsere Stapler regelmässig.

Arbeitnehmer: Ich kontrolliere den Stapler vor Arbeitsbeginn und benutze ihn nur in einwandfreiem Zustand. Mängel melde ich meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich Sorge dafür, dass Mängel behoben werden. Ich lasse die Stapler regelmässig von einer Fachperson überprüfen und instand stellen.

Instruktionstipps

Der sichere Einsatz von Staplern hängt entscheidend von der Instandhaltung ab. Fahrwerk, Hubwerk, Sicherheitseinrichtungen und andere Ausrüstungsteile müssen einwandfrei funktionieren. Ein Versagen dieser Teile kann zu schweren Unfällen führen.

Instruieren Sie die Staplerfahrer, dass sie jeweils bei Arbeitsbeginn die sicherheitsrelevanten Funktionen des Staplers überprüfen.

Kontrolle bei Arbeitsbeginn

- Allgemeiner Zustand des Staplers, Auffälligkeiten, Beschädigungen
- Fahrersitz
- Rückhalteeinrichtung (Sitzgurt, Rückhaltebügel, Kabinentüren)
- Ladezustand der Batterie bei Elektrostaplern
- Hydraulik- und Treibstoffsystem (Leckage, Zustand der Leitungen, Füllgrad)
- Räder (Beschädigungen, Luftdruck)
- Lastaufnahmemittel (Gabelzinken, Anbaugeräte)
- Lenksystem
- Bremsen
- Licht, Hupe, Blinker, Spiegel

Die zu prüfenden Punkte gibt der Hersteller in der Betriebs- und Wartungsanleitung vor. Mängel müssen die Staplerfahrer umgehend dem Vorgesetzten melden.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regel nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb: Werden Mängel an Staplern umgehend gemeldet und behoben? Fragen Sie die Mitarbeitenden und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie kontrollieren werden, ob die Staplerfahrer bei Arbeitsbeginn ihre Fahrzeuge überprüfen. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Informationen für die Vorgesetzten

Instandhaltung

Stapler müssen nach den Angaben der Hersteller periodisch instand gehalten werden. Diese Arbeit darf nur von Fachpersonen (z. B. Staplerlieferant) ausgeführt werden.

Vorgehensschritte:

- Instandhaltungsbedarf erfassen. (Welche Stapler sind im Betrieb vorhanden?)
- Dokumente beschaffen (Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen aller Stapler und Anbaugeräte).
- Zuständigkeiten festlegen. (Wer ist für welchen Stapler verantwortlich?)
- Zeitplan festlegen. (Wann und in welchen Intervallen ist die Instandhaltung gemäss Hersteller nötig?)
- Instandhaltung überwachen und dokumentieren.

Die Suva empfiehlt, regelmässig den sogenannten «Sicherheitscheck» der Staplerlieferanten machen zu lassen. Dabei werden alle wesentlichen Sicherheitsfunktionen des Staplers überprüft. Nach dem Sicherheitscheck wird dies mit einer am Stapler angebrachten Vignette (siehe Bild 1) bescheinigt.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/stapler
- Merkblatt «Instandhaltung planen und überwachen», www.suva.ch/66121.d



1 Vignette als Instandhaltungshinweis.

Regel 8

Wir verzichten auf Improvisationen.



Regel 8

Wir verzichten auf Improvisationen.

Arbeitnehmer: Ich arbeite nur mit geeigneten Arbeitsmitteln.

Vorgesetzter: Ich stelle geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung.
Gefährliche Improvisationen unterbinde ich sofort.

Instruktionstipps

Wird mit dem Stapler improvisiert, ist die Gefahr gross, dass etwas schief läuft.

Es gibt immer wieder Arbeitseinsätze, für die der Stapler nicht das geeignete Arbeitsmittel ist.

Instruieren Sie die Arbeitnehmenden über folgende Punkte:

- Stapler sind nur für den Materialtransport geeignet! Personen dürfen nicht mit dem Stapler hochgehoben werden. Dafür geeignet sind z. B. Hubarbeitsbühnen (Bilder 1 und 2) oder Arbeitspodeste (Bild 3). Ebenfalls verboten ist das Mitführen von Personen.
- Der Stapler darf auch nicht zum Rangieren von Bahnwagen verwendet werden. Es sind speziell dafür entwickelte Arbeitsmittel zu verwenden.
- «Sondertransporte» (z. B. Transport von übergrossen Lasten mit mehreren Staplern, Transport von grossen Maschinenteilen) müssen speziell geplant und im Hinblick auf die Sicherheit beurteilt werden.
- Auch unter Zeitdruck werden Improvisationen mit dem Stapler nicht geduldet.



Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Informationen für die Vorgesetzten

Schaffen Sie die Voraussetzungen für eine sichere Arbeitsweise. Nutzen Sie die Erfahrung der Mitarbeitenden und ziehen Sie diese bei der Arbeitsplanung mit ein.

1. Analysieren Sie Sondersituationen und die damit verbundenen Gefahren. Berücksichtigen Sie dabei die Einsatzgrenzen der verwendeten Stapler (Betriebsanleitung).
2. Definieren Sie die nötigen Sicherheitsmassnahmen und instruieren Sie diese den Mitarbeitenden.
3. Stellen Sie die passenden Arbeitsmittel zur Verfügung. Sorgen Sie auch für die nötigen Instruktionen bzw. Ausbildungen zum Bedienen dieser Arbeitsmittel. Hinweis: Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet sind.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn gefährlich improvisiert wird.

Situation im Betrieb: Wird beim Arbeiten nicht improvisiert, sondern sicher und nach Plan gearbeitet? Werden schwierige Arbeitssituationen gemeldet? Fragen Sie die Mitarbeitenden und legen Sie gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen fest.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationen

- «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in Kleinbetrieben», www.suva.ch/66089.d
- Checkliste «Hubarbeitsbühnen», www.suva.ch/67064.d



1 Hubarbeitsbühne für Lampenwechsel in der Höhe



2 Hubarbeitsbühne für Installations- und Reinigungsarbeiten in der Höhe.



3 Arbeitspodest für Arbeiten in der Höhe

Regel 9

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.



Regel 9

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitnehmer: Ich benutze die Persönliche Schutzausrüstung vorschriftsgemäss.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.

Instruktionstipps

Überlegen Sie sich vor der Instruktion, welche Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) die Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit benötigen.

Vorgesetzter als Vorbild

Gehen Sie als Vorgesetzter mit dem guten Beispiel voran. Tragen Sie konsequent die PSA, die in der jeweiligen Arbeitssituation nötig sind.

Staplerverkehr

Fussgänger tragen auffällige Kleidung oder eine Warnweste. So werden sie von den Staplerfahrern gut erkannt. In Bereichen mit Staplerverkehr müssen Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappe getragen werden.

Batterie

Wer Arbeiten an Bleibatterien ausführt, muss eine geschlossene Schutzbrille und säurefeste Schutzhandschuhe tragen. Die Suva empfiehlt, Einweg-Schutzhandschuhe zu verwenden.

Intakte, individuelle PSA

Alle Mitarbeitenden sollen ihre eigene, für sie persönlich bestimmte Schutzausrüstung benützen und Sorge dazu tragen. Geben Sie jedem Mitarbeiter seine individuelle PSA ab.

Sprechen Sie über die Gefahren und die Gründe, warum PSA zu tragen sind. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden: Mit PSA schützen sie sich in erster Linie selbst.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regel nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb: Sind die verwendeten PSA in gutem Zustand? Gibt es bei der Verwendung der PSA Probleme? Fragen Sie die Mitarbeitenden. Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände vor und wie Sie darauf reagieren können.

Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie überprüfen werden, ob die PSA konsequent getragen werden und intakt sind. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/psa
- Lieferanten für PSA finden Sie unter www.sapros.ch



1 Sicherheitsschuh mit Zehenschutzkappe



2 Warnweste



3 Geschlossene Schutzbrille



4 Säurefeste Schutzhandschuhe

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Suva-Rat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.